

Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Wald

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen Wasserversorgungsgenossenschaft Wald ZH besteht eine Genossenschaft nach Art. 828 ff OR mit Sitz in Wald, im weiteren WVGW genannt. Mit Beschluss vom 22.12.1993 erklärte der Regierungsrat die Wasserversorgungsgenossenschaft Wald als öffentlich-rechtlich.

§ 2

Zweck der Genossenschaft:

- Versorgung ihrer Mitglieder mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gemäss Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Wald vom 20. September 2001 und dem Reglement der WVGW.
- Durchführung des Walder-Märts und der Walder-Chilbi gemäss der von der Politischen Gemeinde abgetretenen Rechte in den Jahren 1841 (Märt) und 1998 (Chilbi) und der Chilbi-Marktverordnung der Gemeinde Wald vom 1.6.1998.

2. Mitgliedschaft

§ 3

Als Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die im Versorgungsgebiet der WVGW Grundeigentum besitzen. Die schriftlichen Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Gegen Entscheide des Vorstandes kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

§ 4

Mit der Mitgliedschaft sind die Anerkennung der Statuten und des Reglementes verbunden.

§ 5

Bei der Veräusserung des Grundstückes oder Tod des Genossenschafters geht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf die Rechtsnachfolger über.

§ 6

Jedes Mitglied der Genossenschaft kann schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Kalenderjahr austreten. Mit dem Austritt Erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Genossenschaft.

§ 7

Den Interessen der WVGW Zuwiederhandelnde können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen solche Entscheide kann an die Generalversammlung rekurriert werden.

3. Finanzielles

§ 8

Für die Verbindlichkeiten ist nach Art. 868 OR einzig das Genossenschaftsvermögen haftbar.

§ 9

Die Verpflichtungen der WVGW werden durch Einkaufsgebühren, Benützungsgebühren, Erschliessungsbeiträge, Subventionen und Abgeltungen betriebsfremder Leistungen bestritten.

4. Organisation

§ 10

Die Organe der WVGW sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Kontrollstelle

A) Generalversammlung

§ 11

Oberstes Organ der WVGW ist die Generalversammlung (GV). Ihr steht folgende Befugnis zu:

- Änderung der Statuten und des Reglementes
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- Abnahme von Jahresberichten und Rechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. (Art. 879 OR)
- Genehmigung des Budgets und der Tarifordnung
- Behandlung von Rekursen
- Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken, sowie die Ausführung von Bauvorhaben mit einem Kostenvoranschlag von mehr als Fr. 200'000.00. (Gebundene Ausgaben im Sinne des Gemeindegesetzes (GG) § 121 kann der Vorstand der WVGW Wald in eigener Kompetenz bewilligen).
- Auflösung oder Fusion der WVGW (Art. 88 OR)

§ 12

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe des Grundes angeordnet werden.

§ 13

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschafter erfolgen schriftlich.

Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

§ 14

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied der Genossenschaft eine Stimme.

B) Vorstand

§ 15

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und ist von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber und bestimmt auch die Zeichnungsberechtigung. Möglich ist nur Kollektivunterschrift zu zweien.

§ 16

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Geschäftsführung der Genossenschaft zuständig und kann dazu einen Verwalter/eine Verwalterin bestimmen, der/die nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht. Zu den Aufgaben und Kompetenzen gehören:

- Geschäfte für die Generalversammlung vorbereiten und deren Beschlüsse ausführen
- Überwachen der Geschäftsführung in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen, Statuten und Reglemente
- Beschlussfassung betreffend gebundener Ausgaben (gemäss GG § 121) und deren Veröffentlichung
- die Kompetenz zur Prozessführung
- Beschlussfassung über Verträge, Käufe und Verkäufe

§ 17

Der Arbeitsaufwand der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle ist angemessen zu entschädigen.

C) Kontrollstelle

C1) Gesetzliche Revisionsstelle

§ 18

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen;
3. die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die folgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage von der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

C2) Statutarische Kontrollstelle

§ 19

Sofern auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet und somit weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchgeführt wird, hat die Generalversammlung eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

§ 20

Die Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren/Revisorinnen. Die normale Amtszeit beträgt 6 Jahre. Alle zwei Jahre scheidet das amtsälteste Mitglied aus.

§ 21

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht an die GV zu erstatten. Im Weiteren gelten die Bestimmungen Art 907-910 OR.

5. Auflösung

§ 22

Für die Auflösung oder die Fusion der WVGW bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ein allfälliges Genossenschaftsvermögen ist für gleiche Zwecke zu verwenden.

§ 23

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. April 1971 und die bisherigen Statutenänderungen. Sie treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18. April 2002 in Kraft.

Ergänzung genehmigt durch die Generalversammlung vom 22. April 2010

Wald, 18. April 2002

Der Präsident:

Der Aktuar: